# Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Risikoaktivitäten

vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹

als Verordnung<sup>2</sup>

#### Art. 1 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständige kantonale Behörde nach der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist der Erlass von Zugangsbeschränkungen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010<sup>4</sup>.

#### Art. 2 Varianteninventar

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, ein kantonales Varianteninventar nach Art. 22 der eidgenössischen Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vom 30. November 2012<sup>5</sup> zu erstellen und zu führen.

Art. 3

Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, SR 935.91, und Risikoaktivitätenverordnung, SR 935.911.

<sup>2</sup> In Vollzug ab 1. Januar 2014.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, SR 935.91, und Risikoaktivitätenverordnung, SR 935.911.

<sup>4</sup> SR 935.91.

<sup>5</sup> SR 935.911.

<sup>6</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

### 559.11

### Art. 4 Vollzug

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2014-020	03.12.2013	01.01.2014

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2013	01.01.2014	Erlass	Grunderlass	2014-020